Organschaft - finanzielle Eingliederung bei unterjähriger Verschmelzung

27.11.2023 von StB Judith Heske

Mit Urteil vom 11. Juli 2023 (I R 21/20) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass im Fall der Verschmelzung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft der übernehmende Rechtsträger (Organträger) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung auch dann in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers eintritt, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungsstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Seit dem Jahr 2010 bestand zwischen der Klägerin, einer GmbH, als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin eine Organschaft. Alleingesellschafterin der B-GmbH war die C-S.A. Im Jahr 2015 veräußerte die C-S.A. ihre Beteiligung an der B-GmbH an die A-GmbH & Co. OHG. Im November 2015 wurde die B-GmbH mit steuerlicher Rückwirkung zum 01.04.2015 auf die A-GmbH & Co. OHG verschmolzen. Das Wirtschaftsjahr der Klägerin entsprach im Streitjahr dem Kalenderjahr.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Voraussetzungen einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft zwischen der Klägerin als Organgesellschaft und der A-GmbH & Co. OHG als Organträgerin nicht erfüllt sind. Zur Begründung berief sich das Finanzamt auf Rz Org.02 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 11.11.2011 (BStBl I 2011, 1314), wonach die Beteiligung an der Organgesellschaft dem übernehmenden Rechtsträger mit steuerlicher Rückwirkung zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zuzurechnen sein muss. Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft war der 1. Januar 2015, die Verschmelzung erfolgte jedoch rückwirkend zum 1. April 2015.

Nach Ansicht des BFH war die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung zwischen der A-GmbH & Co. OHG (als Organträgerin) und der Klägerin (als Organgesellschaft) schon vom 1. Januar 2015 an erfüllt. Zur Begründung führte der BFH aus, dass die übernehmende Körperschaft umfassend und vorbehaltlos in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft eintrete (so genannte Fußstapfentheorie). Dies gelte auch für die körperschaftsteuerrechtlichen Organschaftsvoraussetzungen. Deshalb sei es ausreichend, wenn ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft eine finanzielle Eingliederung zunächst zum übertragenden Rechtsträger und anschließend zum übernehmenden Rechtsträger bestehe.

Die Entscheidung ist teilweise inhaltsgleich mit den BFH-Urteilen vom gleichen Tag - I R 36/20, I R 40/20 sowie I R 45/20, denen verschiedene Umwandlungsvorgänge zugrunde lagen, beispielsweise ein Anteilstausch sowie eine Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft.

>> Ihre Ansprechpartnerin:

Judith Heske
Steuerberaterin, Partnerin

+49 211 47838-243 / heske@adkl-msi.de